

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 26/97**  
**vom 30. April 1997**

über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/96 vom 13. Dezember 1996<sup>1</sup> geändert.

Die Entscheidung 96/703/EG der Kommission vom 26. November 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kühlgeräte<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ek (Entscheidung 96/467/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

“2el. **396 D 0703:** Entscheidung 96/703/EG der Kommission vom 26. November 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kühlgeräte (ABl. Nr. L 323 vom 13.12.1996, S. 34).”.

---

<sup>1</sup>ABl. Nr. L 100 vom 17.4.1997, S. 71.

<sup>2</sup>ABl. Nr. L 323 vom 13.12.1996, S. 34.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 96/703/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Die Vorsitzende

.....  
C. Day

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..  
G. Vik E. Gerner